



begegnungszentrum
insingen
che, die lebt

Benutzungsordnung des Begegnungszentrums

1. Begegnungszentrum

Das Begegnungszentrum ist Eigentum der Freien Missionsgemeinde Münsingen und umfasst einen Saal mit Bühne, Audioanlage, Beleuchtung und Beamer, Mehrzweckraum im EG, Mehrzweckraum im UG, Jugendraum und Gastronomieküche.

2. Vermietung

Die Vermietung erfolgt nach Anfrage und Prüfung des Anlasses. Die Prüfung erfolgt durch die verantwortlichen Personen. Ein verbindlicher, von beiden Parteien unterzeichneter Mietvertrag wird abgeschlossen.

3. Gebühren

Die Benutzer haben im Normalfall untenstehende Gebühren zu entrichten. In begründeten Fällen (Freikirchen, Missionen, bei gemeinnützigen Institutionen sowie Gemeindemitgliedern) kann die Betriebskommission ganz oder teilweise auf eine Miete verzichten.

Raum	pro Tag (SFR)	pro ½ Tag / Abend (SFR)
Saal	300.-	150.-
MZR EG	100.-	60.-
Küche	70.-	40.-
MZR UG	70.-	40.-
JG-Raum	70.-	40.-

Zusätzliche Gebühren:

Flügel (30.-)

Beamer (50.-)

Audioanlage/Beamer mit Einführung (100.-)

Für die Dauervermietung kann von diesen Beträgen abgewichen werden. Mindestmietdauer: ½ Tag (5 Std. gelten als ½ Tag).

4. Rechnung

Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Das bez kann die volle Gebühr oder ein Depot im Voraus verlangen. Zusätzliche Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

5. Annullationsgebühren

Rücktritt ab 90 Tagen vor der Veranstaltung: 30% der Gebühr.

Rücktritt ab 60 Tagen vor der Veranstaltung: 60% der Gebühr.

Rücktritt unter 30 Tagen vor der Veranstaltung: 100% der Gebühr

6. Ruhe und Ordnung

Der Mieter ist bei allen Anlässen für die Ruhe und Ordnung verantwortlich und haftet für sämtliche am betreffenden Anlass entstandene Schäden.

7. Rücksichtnahme

Im Begegnungszentrum gehen verschiedene Mieter ein und aus.

Rücksichtnahme der Mieter wird verlangt. Auch Rücksichtnahme auf die Nachbarn (Lärm, Nachtruhe, Parkplätze, usw.) wird von den Mietern verlangt.

8. Polizei und Feuerwehr

Ausgänge, Notausgänge, Treppenhaus und Feuerlöschposten sind in jedem Fall frei zu halten. Weisungen des bez, der Polizei und der Feuerwehr sind genau zu befolgen.

9. Rauchverbot

Im ganzen Begegnungszentrum gilt ein striktes Rauchverbot. Es sind die Aschenbecher vor dem Eingang zu benutzen. Der Mieter ist verpflichtet das Rauchverbot während des ganzen Anlasses durchzusetzen.

10. Einrichtungen

Sämtliche Einrichtungen und technischen Anlagen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nur durch instruierte Personen zu benutzen. Schäden durch unsachgemässe Behandlung oder Bedienung werden dem Mieter verrechnet.

11. Garderobe

Allen Mietern steht im Foyer die Garderobe zur Verfügung. Das bez lehnt jegliche Haftung bei Diebstahl ab.

12. Dekoration

Jede Dekoration ist nur mit Erlaubnis gestattet. Der Mieter haftet für allfällige Schäden.

13. Bauliche Veränderung

Jede Vornahme irgendwelcher Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen sowie das Einschlagen von Nägeln und Eindrehen von Schrauben in Wände und Böden ist verboten.

14. Haftung

Für liegen gelassene und verlorene Gegenstände wird vom BEZ keine Haftung übernommen. Der Mieter haftet für ausserordentliche Schäden, die an Räumen, Einrichtungen und Mobiliar entstehen, gleichgültig ob die Verursacher zu den Organisatoren oder den Anlassteilnehmern gehören.

15. Fundgegenstände

Grundsätzlich werden keine Fundgegenstände aufbewahrt.

16. Mitgebrachtes Material und Mobilien

Die Versicherung entsprechender Gegenstände gegen Risiken ist Sache des Mieters. Das bez lehnt jede Haftung ab. Utensilien dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart gelagert werden.

17. Reinigung, Ordnung

Sämtliche gemietete Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand gemäss Raumkonzept des entsprechenden Raumes zu hinterlassen. Nachreinigung durch den Abwart wird separat verrechnet (35.-/Std.). Wird vom Mieter eine Sonderbestuhlung verlangt wird diese ebenfalls nach Aufwand verrechnet (35.-/Std.).

18. Kontrolle

Der Vertretung des bez ist zu allen Veranstaltungen in den Räumen freien Eintritt zu gewähren (Kontrollfunktion).

19. Untermieter

Jede Art von Unter- oder Weitervermietung so wie Änderung des Verwendungszweckes (Art der Veranstaltung) sind nur mit schriftlicher Bewilligung gestattet.

20. Parkplätze

Gemäss separatem Plan. Bei grösseren Anlässen ist der Mieter für die korrekte Parkplatzorganisation verantwortlich.

21. Bewilligungen

Allfällige Bewilligungen müssen vom Mieter bei den entsprechenden Stellen eingeholt werden.

22. Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen sind direkt an das Sekretariat des Begegnungszentrums zu richten.

23. Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzliche Bestimmungen können im Einzelfall in die Vereinbarung aufgenommen werden.

1. September 2018 / bez Münsingen